

Satzung der Aids-Hilfe Wolfsburg e. V.
In der Fassung vom 20.02.1988
Geänderte Fassung vom 06.11.2025

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ‚Aids-Hilfe Wolfsburg e. V.‘ mit dem Zusatz: „Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Vielfalt“ und hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich durch das Auftreten sexuell übertragbarer Infektionen, insbesondere durch die Infektion mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und dem daraus resultierenden Syndrom AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrom) ergeben. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege und unterstützt hilfsbedürftige Personen. Er fühlt sich in seiner Arbeit der Antidiskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen verpflichtet und richtet seine Aufgaben danach aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er dient insbesondere der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem er Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands – insbesondere durch eine HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung – auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).
2. Die satzungsgemäßen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen über HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen
 - Beratung von Menschen mit HIV, AIDS und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, deren An- und Zugehörigen, sowie hilfe- und ratsuchende Personen und Institutionen
 - Aufklärung und Hilfen zu Risikominimierung mit Schwerpunkt auf gefährdete Bevölkerungsgruppen (gem. Robert-Koch-Institut) durch zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit
 - Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Testangeboten sowie Testkampagnen
 - Unterstützung, Initiierung und Durchführung von partizipativen Projekten mit dem Fokus sexuelle Gesundheit, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung und Vielfalt zur Einbindung von schwer erreichbaren Personengruppen
 - Initiierung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Präventionsprojekten und Maßnahmen in Bildungseinrichtungen sowie bei anderen Institutionen und Organisationen zur fachlichen Unterstützung regionaler Einrichtungen
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung dieser Krankheiten dienen
 - Psychosoziale Unterstützung und Begleitung HIV-positiver Menschen und deren An- und Zugehörigen

- Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft im Verein

- Die Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, absolutes Stillschweigen über den Inhalt von Beratungsgesprächen sowie über die persönlichen Daten und Belange von beratenen und betreuten Personen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Der Wunsch, als Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet bei Eingang der Erklärung.
- Über den Ausschluss entscheidet nach einer Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist Anlage dieser Satzung und stellt eine Ergänzung dar. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied es wünscht, zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe oder das Vereinsinteresse es verlangen.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei einem Wahlprotokoll zeichnet auch der Wahlleiter mit.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung der Beträge und die Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen und die anderen Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden. Die erschienenen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person als Wahlleitung.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.
3. Die Wahlen und Abstimmungen sind geheim. Auf Antrag kann auch durch Handaufheben abgestimmt werden.
4. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen mit dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden. dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Es können zudem Beisitzer/innen gewählt werden, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sie werden alle einzeln gewählt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet am Tage der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist möglich.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
6. Kommissarische Berufung des Vorstands: Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann sogenannte Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterpauschalen für die satzungsgemäße Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen für Vorstände beschließen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Wiederwahlen sind möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht der Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

§12 Vereinsvermögen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Gandhistr. 5A, 30559 Hannover.